
Antrag des Gemeinderates

1. Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 19. Dezember 2013 inklusive Anhang Gebührenordnung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht

Die Friedhofkommission hat vom Gemeinderat den Auftrag erhalten, das am 8. Mai 1994 verabschiedete und bis heute gültige Friedhofreglement zu überarbeiten und den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

Am 1. Januar 2011 erfolgte der Übergang der Verantwortlichkeit des Friedhofes von der römisch-katholischen Kirchgemeinde an die Gemeinde Freienbach. Dies wurde mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Gemeinde Freienbach, der römisch-katholischen Kirchgemeinde Freienbach, der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung Freienbach und der römisch-katholischen Pfarrpfundstiftung Freienbach geregelt. Der Dienstbarkeitsvertrag ist auf der Website www.freienbach.ch zur Einsicht aufgeschaltet.

Das überarbeitete Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Freienbach wurde vom Amt für Gesundheit und Soziales vorgeprüft.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt, dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Freienbach inklusive Gebührenordnung zuzustimmen.

Sachgeschäft Bestattungs- und Friedhofwesen

Genehmigungsinhalt

Bisheriges Friedhofreglement der Gemeinde Freienbach

I. Öffentlicher Friedhof

Artikel 1

- 1 Der im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Freienbach stehende Friedhof ist der öffentliche Friedhof für die in der Gemeinde Freienbach verstorbenen Personen. Das Nutzungsrecht der politischen Gemeinde ist in der Vereinbarung zwischen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Freienbach und der politischen Gemeinde Freienbach vom 26. September 1991 geregelt und als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.
- 2 Jede in der Gemeinde Freienbach wohnhafte Person hat Anspruch auf eine schickliche Bestattung in der Gemeinde Freienbach. Ebenso Auswärtige, die in der Gemeinde verstorben sind und die in der eigenen Wohngemeinde nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand bestattet werden können.
- 3 Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können mit Bewilligung des Gemeinderates gegen eine Gebühr in Freienbach beigesetzt werden.

II. Aufsicht und Verwaltung

Artikel 2

- 1 Die Aufsicht über das Begräbniswesen und den Friedhof wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Der Gemeinderat erlässt die Verfügungen im Begräbniswesen.
- 2 Der Gemeinderat überträgt die Verwaltung des Friedhofes und die Durchführung des Begräbniswesens an die Friedhofkommission.

III. Aufbewahrungsstelle

Artikel 3

- 1 Die in der Gemeinde Freienbach Verstorbenen sowie die Auswärtigen, die auf dem öffentlichen Friedhof der Gemeinde Freienbach bestattet werden, werden in der Leichenhalle auf dem Friedhof aufgebahrt.

Neues Friedhofreglement der Gemeinde Freienbach

I. Allgemeines

Friedhöfe sind ihrem Zweck entsprechend als Räume der Besinnung und Ruhe anzulegen und zu unterhalten.

Artikel 1: Öffentlicher Friedhof

- 1 Das Friedhofareal bei der römisch-katholischen Pfarrkirche Freienbach ist der öffentliche Friedhof für die in der Gemeinde Freienbach verstorbenen Personen, unabhängig ihrer Konfession. Die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1990 sowie das Nutzungsrecht der politischen Gemeinde, das in der Vereinbarung zwischen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Freienbach, der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung Freienbach, der römisch-katholischen Pfarrpfundstiftung und der politischen Gemeinde Freienbach vom 7. Oktober 2010 geregelt und als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist, sind integrierender Bestandteil.
- 2 Jede in der Gemeinde Freienbach wohnhafte Person hat Anspruch auf eine schickliche Bestattung in der Gemeinde Freienbach.
- 3 Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können mit Bewilligung der Friedhofkommission gegen eine Gebühr in Freienbach beigesetzt werden.

II. Zuständigkeit

Artikel 2: Aufsicht und Verwaltung

- 1 Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen wird durch den Gemeinderat wahrgenommen. Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsvorschriften im Bestattungswesen, für Unterhalt und Pflege der Gräber sowie Ausführungsvorschriften für Grabmale.
- 2 Der Gemeinderat überträgt die Verwaltung des Friedhofes und die Durchführung des Bestattungswesens an die Friedhofverwaltung. Die Friedhofkommission ist vollziehendes Organ im Sinne des Reglements.

Artikel 3: Aufbahrungsstelle

- 1 Die in der Gemeinde Freienbach Verstorbenen sowie die Auswärtigen, die auf dem öffentlichen Friedhof der Gemeinde Freienbach bestattet werden, werden in der Bestattungshalle auf dem Friedhof aufgebahrt.

Bisher

Neu

- 2 Die Leiche eines in der Gemeinde Freienbach Verstorbenen ist spätestens nach 48 Stunden aufzubahren.

- 2 Der Leichnam eines in der Gemeinde Freienbach Verstorbenen ist spätestens nach 48 Stunden gekühlt in einem Katafalk aufzubewahren.

IV. Bestattungswesen

Artikel 4

- 1 Die Bestattung oder Kremation darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.
- 2 Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

Artikel 5

Die Bestattungszeiten werden durch die zuständigen Pfarrämter und bei nicht kirchlichen Bestattungen durch die Friedhofkommission bestimmt.

III. Bestattungswesen

Artikel 4: Zeitpunkt der Bestattung

- 1 Die Bestattung oder Kremation darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.
- 2 Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

Artikel 5: Bestattungszeiten

Die Bestattungszeiten werden durch die zuständigen Pfarrämter und bei nicht kirchlichen Bestattungen durch die Friedhofverwaltung bestimmt.

Artikel 6: Religiöse Bestattung

Der Friedhof Freienbach ist ordentliche Begräbnisstätte aller Einwohner, ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis. Der religiöse Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Priesters oder Geistlichen. (Vorbehältlich Artikel 11)

Artikel 7: Zivile Bestattung

Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn keine kirchliche Bestattung gewünscht wird, erfolgt die Anordnung einer zivilen Bestattung. Ein Mitglied der Friedhofkommission oder eine von ihr bestimmte Person hat an der Bestattung anwesend zu sein.

V. Friedhofordnung

Artikel 6

- 1 Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

Für Erdbestattung

- Einzelgräber
- Familiengräber
- Kindergräber

Für Urnenbestattung

- Einzelgräber
- Familiengräber
- Kindergräber
- Gemeinschaftsgrab

IV. Friedhofordnung

Artikel 8: Grabarten

- 1 Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan, der von der Friedhofkommission erlassen wird. Sie umfasst folgende Grabarten:

Für Erdbestattung

- Einzelgräber
- Familiengräber
- Kindergräber

Für Urnenbestattung

- Einzelgräber
- Doppelgräber
- Familiengräber
- Kindergräber
- Gemeinschaftsgrab mit und ohne Namensnennung

Fortsetzung

Sachgeschäft Bestattungs- und Friedhofwesen

Genehmigungsinhalt

Bisher

Neu

- 2 Die Grabordnung richtet sich nach dem Gräberplan, der von der Friedhofkommission erlassen wird.

Artikel 7

Die Masse der Gräber betragen:

a) Länge und Breite

Einzelgräber für Erdbestattung	90 x 180 cm
Einzelgräber für Urnenbestattung	90 x 120 cm
Familiengräber für Erdbestattung	200 x 200 cm
Familiengräber für Urnenbestattung	100 x 120 cm
Kindergräber für Erdbestattung	80 x 120 cm
Kindergräber für Urnenbestattung	80 x 120 cm

b) Tiefe

Erdbestattung	120 cm
Urnenbestattung	60 cm

Artikel 8

Die Beisetzung in den Einzelgräbern erfolgt in ununterbrochener Reihenfolge. Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Einzelgrab mit Erdbestattung ist zulässig, sofern dessen Grabruhe noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um das Grab einer der gleichen Familien angehörenden oder einer nahestehenden Person handelt.

Artikel 9

- 1 Auf den dafür bestimmten Plätzen kann die Friedhofkommission Familiengräber vermieten. Das Recht zur Benützung bestehender Familiengräber steht den Eltern und den Kindern des Erstbestatteten zu. Die Friedhofkommission kann dieses Recht auf Antrag der Angehörigen auch anderen Personen einräumen.
- 2 Die Mietdauer von Familiengräbern beträgt 20 Jahre. Für eine Bestattung in ein bestehendes Familiengrab ist ein neuer Mietvertrag über zwanzig Jahre abzuschließen. Die für die nicht abgelaufene Vertragsdauer bezahlte Miete wird an die neue Miete angerechnet. Ein zwischenzeitlich nicht belegtes Grab kann weiterhin gemietet werden, sofern Personen leben, denen das Recht zur Benützung dieses Grabes zusteht. Die Erstvermietung kann aber nur im Rahmen einer Bestattung und nicht im Voraus erfolgen.
- 3 In bestehenden Familiengräbern für Erdbestattungen können auch Urnen beigesetzt werden. In Familiengräbern für Urnenbestattungen können nur Urnen beigesetzt werden.

Artikel 10

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre und bei Urnenbestattungen 10 Jahre.

- 2 Die Friedhofkommission kann beim Gemeinderat weitere Bestattungsformen beantragen.

Artikel 9: Grabmasse

Die Grabmasse sind im Friedhofplan der Gemeinde sowie im Friedhof-Verwaltungssystem festgelegt.

Artikel 10: Beisetzung

- 1 Die Beisetzung in den Einzelgräbern erfolgt in ununterbrochener Reihenfolge.
- 2 Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Einzelgrab mit Erdbestattung ist zulässig, sofern dessen Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um das Grab einer der gleichen Familie angehörenden oder einer nahestehenden Person handelt.
- 3 Sämtliche Arten der Bekleidung, für Sarg und Urne, bestehen aus schnell abbaubaren Materialien.

Artikel 11: Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre und für Urnenbestattungen 10 Jahre. Die ewige Grabesruhe auf dem Friedhof Freienbach ist ausgeschlossen.

Artikel 12: Familiengräber

- 1 Auf den dafür bestimmten Plätzen kann die Friedhofkommission Familiengräber vermieten. Das Recht zur Benützung bestehender Familiengräber steht den Eltern und den Kindern des Erstbestatteten zu. Die Friedhofkommission kann dieses Recht auf Antrag der Angehörigen auch anderen Personen einräumen.
- 2 Die Mietdauer von Familiengräbern, Urnen und Erdbestattung beträgt 20 Jahre. Für eine Bestattung in ein bestehendes Familiengrab ist eine Verlängerung bis zur Erfüllung der Grabesruhe erforderlich. Die für die nicht abgelaufene Vertragsdauer bezahlte Miete wird an die neue Miete angerechnet. Ein zwischenzeitlich nicht belegtes Grab kann weiterhin gemietet werden, sofern Personen leben, denen das Recht zur Benützung dieses Grabes zusteht. Die Erstvermietung kann aber nur im Rahmen einer Bestattung und nicht im Voraus erfolgen.

Bisher

Neu

Artikel 11

Die Friedhofskommission ordnet durch öffentliche Bekanntmachung die Räumung der Gräber an. Die Grabmale sind durch die Angehörigen innert drei Monaten seit Bekanntmachung zu räumen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Räumung vorgenommen und über die vorhandenen Grabmale verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Friedhofskommission ist berechtigt, die Aufwendungen für die Zwangsräumung den Angehörigen in Rechnung zu stellen.

Artikel 12

Jedes Grab – ausgenommen das Gemeinschaftsgrab – muss mit einem dauernden Grabmal versehen werden. Jedes Grabmal ist durch die Friedhofskommission zu bewilligen. Das Grabmal soll eine schlichte, handwerklich einwandfreie und künstlerisch ansprechbare Gestaltung aufweisen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Der Gemeinderat erlässt Ausführungsvorschriften über die Grabmalgestaltung.

Artikel 13

Der Unterhalt und die Pflege des Grabes und des Grabmales ist Sache der Angehörigen. Der Gemeinderat erlässt die hierfür erforderlichen Ausführungsvorschriften. Bei mangelhafter Erfüllung dieser Pflicht werden die Angehörigen durch die Friedhofskommission schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung innert der gesetzten Frist keine Folge geleistet, wird durch den Gemeinderat die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen angeordnet.

Artikel 14

Der Würde des Ortes hat der Benützer des Friedhofes durch ein angemessenes Benehmen Rechnung zu tragen. Hunde müssen an der Leine gehalten werden.

Artikel 15

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

3 In bestehenden Familiengräbern für Erdbestattungen können auch Urnen beigesetzt werden. In Familiengräbern für Urnenbestattungen können nur Urnen beigesetzt werden.

Artikel 13: Grabräumung

Die Friedhofverwaltung schreibt nach Ablauf der Grabruhe die Angehörigen an und fordert sie zur Räumung des Grabes auf. Die Grabmale sind durch die Angehörigen innert drei Monaten seit der Aufforderung zu räumen. Die Angehörigen können auch entscheiden, dass die Räumung durch den Friedhofgärtner erfolgen soll, unter Kostenfolge der Angehörigen.

Artikel 14: Grabmal

- 1 Jedes Grab – ausgenommen das Gemeinschaftsgrab – muss mit einem dauernden Grabmal versehen werden.
 - 2 Jedes Grabmal ist durch die Friedhofskommission zu bewilligen. Das Grabmal soll eine handwerklich einwandfreie und ansprechende Gestaltung aufweisen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
 - 3 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsvorschriften über die Grabmalgestaltung.
- Für das Setzen der Grabmale gelten folgende Fristen:
- Zwischen 9 bis 12 Monate bei Erdbestattungen
 - Zwischen 3 bis 6 Monate bei Urnenerdbestattungen

Artikel 15: Unterhalt und Pflege des Grabes

- 1 Der Unterhalt und die Pflege des Grabes und des Grabmales ist Sache der Angehörigen. Der Gemeinderat erlässt die hierfür erforderlichen Ausführungsvorschriften.
- 2 Bei mangelhafter Erfüllung dieser Pflicht werden die Angehörigen durch die Friedhofverwaltung schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung innert der gesetzten Frist keine Folge geleistet, wird durch die Friedhofskommission die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen angeordnet.

Artikel 16: Ruhe und Ordnung

Der Würde des Ortes hat der Besucher des Friedhofes durch ein angemessenes Benehmen Rechnung zu tragen. Hunde müssen an der Leine gehalten werden.

Artikel 17: Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

Fortsetzung Sachgeschäft Bestattungs- und Friedhofwesen Genehmigungsinhalt

Bisher

Neu

VI. Gebühren

Artikel 16

- 1 Für Verstorbene, die in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, sind folgende Leistungen unentgeltlich:
 - Die Überführung der Leiche vom Sterbeort in die Schweiz (bzw. von der Landesgrenze oder vom Flugplatz) zur Leichenhalle in Freienbach bzw. zur reformierten oder katholischen Kirche in Wollerau,
 - die Aufbahrung,
 - der Transport vom Sterbeort in der Schweiz oder Aufbahrungsort in der Gemeinde zum Krematorium in Rüti ZH,
 - die Kremation in Rüti,
 - der Transport der Urne vom Krematorium Rüti zur Leichenhalle in Freienbach bzw. in Wollerau,
 - die Bestattung,
 - die Überlassung von Einzelgräbern (Reihengrab und Gemeinschaftsgrab).

Die Kosten für weitere Transporte sowie für das Einsargen, die Urne, den Sarg und den Sargschmuck usw. gehen zu Lasten der Angehörigen.
- 2 Bei Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, werden für die obgenannten Leistungen kostendeckende Gebühren erhoben.
- 3 Für die Überlassung von Familiengräbern ist eine angemessene Miete zu bezahlen. Die Mieterträge fliessen als Entgelt für das Nutzungsrecht der römisch-katholischen Kirchgemeinde zu.
- 4 Erstellung, Pflege und Unterhalt von Grabstätten mittellos verstorbener Einwohner der Gemeinde Freienbach ohne Angehörige erfolgen auf Kosten der Gemeinde.
- 5 Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen in einer separaten Gebührenordnung fest.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 17

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

V. Gebühren

Artikel 18

- 1 Die Gebühren werden im Rahmen der im Anhang dieses Reglements aufgeführten Gebührenordnung erhoben. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Friedhofkommission Zu- und Abschläge um höchstens 30 Prozent beschliessen und die Gebühren so den jeweiligen Verhältnissen anpassen.
- 2 Für Verstorbene, die in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, sind folgende Leistungen unentgeltlich:
 - Die Überführung der Leiche vom Sterbeort in der Schweiz (bzw. von der Landesgrenze oder vom Flugplatz) zur Leichenhalle in Freienbach bzw. zur reformierten oder katholischen Kirche in Wollerau,
 - die Aufbahrung,
 - der Transport vom Sterbeort in der Schweiz oder Aufbahrungsort in der Gemeinde zum Krematorium in Rüti ZH,
 - die Kremation in Rüti,
 - der Transport der Urne vom Krematorium Rüti zur Leichenhalle in Freienbach bzw. in Wollerau,
 - die Bestattung,
 - die Überlassung von Einzelgräbern (Reihengrab und Gemeinschaftsgrab).

Die Kosten für weitere Transporte sowie für das Einsargen, die Urne, den Sarg und den Sargschmuck usw. gehen zu Lasten der Angehörigen.
- 3 Bei Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, werden für die obgenannten Leistungen kostendeckende Gebühren erhoben.
- 4 Für die Überlassung von Familiengräbern ist eine angemessene Miete zu bezahlen.
- 5 Erstellung, Pflege und Unterhalt von Grabstätten mittellos verstorbener Einwohner der Gemeinde Freienbach ohne Angehörige erfolgen auf Kosten der Gemeinde.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 19: Beschwerde

- 1 Gegen die Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Bisher

Neu

Artikel 18

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit Haft oder Busse bestraft.

Artikel 19

Dieses Friedhofreglement ersetzt die Friedhofverordnung vom 28. Oktober 1968/8. März 1971 der Kirchgemeinde Freienbach und tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Genehmigt an der Urnenabstimmung

vom 8. Mai 1994

Vom Regierungsrat genehmigt

am 3. August 1994

Artikel 20: Widerhandlungen

Mit Busse bis zu Fr. 1000.– wird bestraft:

- a) Wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Grabmäler erstellt.
- b) Wer die in den Bewilligungen aufgeführten Vorgaben, resp. die im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Freienbach festgesetzten Bestimmungen, missachtet.
- c) Wer gegen die vom Gemeinderat erlassenen Ausführungsvorschriften verstösst.

Artikel 21

- 1 Dieses Friedhofreglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten wird das Friedhofreglement vom 8. Mai 1994 aufgehoben.

Genehmigt an der Urnenabstimmung

vom xxx

Vom Regierungsrat genehmigt

am xxx

Fortsetzung

Sachgeschäft Bestattungs- und Friedhofwesen

Genehmigungsinhalt

Bisher

Neu

Gebührenordnung zum Friedhofreglement der Gemeinde Freienbach (gemäss Art. 16 Friedhofreglement)

Bestattungskosten für Gemeindegewohner

Für Verstorbene, die in der Gemeinde Freienbach gesetzlich wohnhaft waren, sind folgende Leistungen unentgeltlich:

- Die Überführung der Leiche vom Sterbeort in der Schweiz (bzw. von der Landesgrenze oder vom Flugplatz) zur Leichenhalle Freienbach bzw. zur reformierten Kirche in Wilen
- Die Aufbahrung
- Der Transport vom Sterbeort in der Schweiz zum Krematorium in Rüti ZH
- Die Kremation in Rüti
- Der Transport der Urne vom Krematorium Rüti zur Leichenhalle in Freienbach bzw. Wilen
- Die Bestattung
- Das Überlassen von Einzelgräbern oder eines Gemeinschaftsgrabes

Die Kosten für weitere Transporte sowie für das Einsargen, die Urne, den Sarg und den Sargschmuck usw. gehen zu Lasten der Angehörigen.

Bestattungskosten für Auswärtige

Bei Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, werden für die erbrachten Leistungen kostendeckende Gebühren erhoben. Dienstleistungen der Kirchgemeinde bei nichtkonfessionellen Bestattungen werden kostendeckend verrechnet.

Grabgebühren

(werden durch die katholische Friedhofverwaltung in Rechnung gestellt)

Grabart	Einwohner	Auswärtige	Vertragsdauer
Erdbestattungen			
Einzelgrab	kostenlos	Fr. 1000.–	–
Familiengrab (1er)	Fr. 900.–	Fr. 1100.–	20 Jahre
Familiengrab (2er)	Fr. 1550.–	Fr. 1950.–	20 Jahre
Familiengrab (3er)	Fr. 2200.–	Fr. 2800.–	20 Jahre
Kindergab	kostenlos	Fr. 700.–	–

Gebührenordnung zum Friedhofreglement der Gemeinde Freienbach gemäss Art. 18 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Freienbach

Bestattungskosten für Gemeindegewohner

Für Verstorbene, die in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, sind folgende Leistungen unentgeltlich:

- die Überführung der Leiche vom Sterbeort in der Schweiz (bzw. von der Landesgrenze oder vom Flugplatz) zur Leichenhalle Freienbach bzw. zur reformierten oder katholischen Kirche in Wollerau,
- die Aufbahrung,
- der Transport vom Sterbeort in der Schweiz oder Aufbahrungsort in der Gemeinde zum Krematorium in Rüti ZH,
- die Kremation in Rüti,
- der Transport der Urne vom Krematorium Rüti zur Leichenhalle in Freienbach bzw. in Wollerau,
- die Bestattung,
- die Überlassung von Einzelgräbern (Reihengrab und Gemeinschaftsgrab).

Die Kosten für weitere Transporte sowie für das Einsargen, die Urne, den Sarg, den Sargschmuck usw. gehen zu Lasten der Angehörigen.

Bestattungskosten für Auswärtige

Bei Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, werden für die erbrachten Leistungen kostendeckende Gebühren erhoben.

Bestattungskosten für anders Gläubige

Dienstleistungen der Kirchgemeinde Freienbach bei Bestattungen anders Gläubigen werden kostendeckend verrechnet.

Grabgebühren

Die Gemeinde Freienbach stellt die Grabgebühren in Rechnung.

Grabart	Einwohner	Auswärtige	Vertragsdauer
Erdbestattungen			
Einzelgrab	kostenlos	Fr. 1000.–	–
Familiengrab (1er)	Fr. 900.–	Fr. 1100.–	20 Jahre
Familiengrab (2er)	Fr. 1550.–	Fr. 1950.–	20 Jahre
Familiengrab (3er)	Fr. 2200.–	Fr. 2800.–	20 Jahre
Kindergab	kostenlos	Fr. 700.–	–

Fortsetzung Sachgeschäft Bestattungs- und Friedhofwesen Genehmigungsinhalt

Bisher

Grabart	Einwohner	Auswärtige	Vertragsdauer
Urnengräber			
Einzelgrab	kostenlos	Fr. 800.–	–
Familiengrab (2er)	Fr. 1000.–	Fr. 1400.–	20 Jahre
Kindergrab	kostenlos	Fr. 600.–	–
Gemeinschaftsgrab			
	kostenlos	Fr. 400.–	–

Beim Wiedererwerb eines Familiengrabes nach Ablauf der Vertragsdauer werden die Gebühren reduziert verrechnet.

Verschiedenes

Abdankung ohne Bestattung

Eine konfessionelle Abdankung ohne anschliessende Bestattung ist für:

Einwohner	kostenlos
Auswärtige	Fr. 300.–
(wird durch die Friedhofverwaltung in Rechnung gestellt)	

Urnenverlegung

Wird eine bereits beigesetzte Urne in ein anderes Grab verlegt, verrechnet die Friedhofverwaltung für diese Aufwendungen den Angehörigen die Kosten.

Urnen im Erdbestattungsfeld

Einem Einzelgrab mit Erdbestattung, das noch mindestens 10 Jahre bestehen bleibt, darf die Urne eines Familienangehörigen beigesetzt werden.

Wünschen mehr als zwei Familienmitglieder die gleiche Urnengrabstätte, besteht bei genügenden Platzverhältnissen die Möglichkeit, ein Familiengrab auf dem Erdbestattungsfeld zu mieten.

Ende der Grabesruhe

Nach abgelaufener Grabesruhe beim Einzelgrab (Erdbestattung 20 Jahre, Urnenbestattung 10 Jahre) oder bei Verzicht auf Vertragserneuerung beim Familiengrab sind die Angehörigen angehalten, den Grabstein und die Bepflanzung bis zum gegebenen Zeitpunkt zu entfernen. Über nicht entfernte Grabsteine und Bepflanzungen wird nach Ablauf der gesetzten Frist verfügt.

Für die Räumung eines Familiengrabes und die Entsorgung des Grabmales wird den Angehörigen von der Friedhofverwaltung ein Unkostenbeitrag verrechnet.

Neu

Grabart	Einwohner	Auswärtige	Vertragsdauer
Urnengräber			
Einzelgrab	kostenlos	Fr. 800.–	–
Familiengrab (2er)	Fr. 1000.–	Fr. 1400.–	20 Jahre
Kindergrab	kostenlos	Fr. 600.–	–
Gemeinschaftsgrab			
	kostenlos	Fr. 400.–	–

Beim Wiedererwerb eines Familiengrabes nach Ablauf der Vertragsdauer werden die Gebühren reduziert verrechnet. Gemäss Art. 18 des Friedhofreglements können diese Gebühren durch den Gemeinderat mit Zu- oder Abschlägen im Rahmen von 30 Prozent angepasst werden.

Verschiedenes

Abdankung ohne Bestattung

Eine konfessionelle Abdankung ohne anschliessende Bestattung ist für:

Einwohner	kostenlos
Auswärtige	Fr. 300.–
(wird durch die Friedhofverwaltung in Rechnung gestellt)	

Urnenverlegung

Wird eine bereits beigesetzte Urne in ein anderes Grab verlegt, verrechnet die Friedhofverwaltung für diese Aufwendungen den Angehörigen die Kosten.

Ende der Grabesruhe

Nach abgelaufener Grabesruhe beim Einzelgrab (Erdbestattung 20 Jahre, Urnenbestattung 10 Jahre) oder bei Verzicht auf Vertragserneuerung beim Familiengrab sind die Angehörigen angehalten, den Grabstein und die Bepflanzung bis zum gegebenen Zeitpunkt zu entfernen. Über nicht entfernte Grabsteine und Bepflanzungen wird nach Ablauf der gesetzten Frist verfügt.

Für die Räumung eines Familiengrabes und die Entsorgung des Grabmales wird den Angehörigen von der Friedhofverwaltung ein Unkostenbeitrag verrechnet.